(Übersetzung)

ABKOMMEN

ZWISCHEN

DER REGIERUNG DER REPUBLIK ÖSTERREICH

UND

DER ORGANISATION DER VEREINTEN NATIONEN FÜR ERZIEHUNG, WISSENSCHAFT UND KULTUR (UNESCO)

ÜBER

DIE ERNEUERUNG DES INTERNATIONALEN ZENTRUMS FÜR DIE FÖRDERUNG DER MENSCHENRECHTE AUF LOKALER UND REGIONALER EBENE ALS ZENTRUM DER KATEGORIE 2 UNTER DER SCHIRMHERRSCHAFT DER UNESCO

Die Regierung der Republik Österreich

und

die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur,
(nachstehend „Vertragsparteien“ genannt),

Gestützt auf die Resolution (39 C/Resolution 32), mit der die Generalkonferenz der UNESCO die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Förderung der Menschenrechte auf lokaler und regionaler Ebene durch die Einrichtung des Internationalen Zentrums für die Förderung der Menschenrechte auf lokaler und regionaler Ebene als Zentrum der Kategorie 2 unter der Schirmherrschaft der UNESCO begünstigen will,

In der Erwägung, dass die UNESCO und die Regierung der Republik Österreich am 16. Dezember 2019 ein Abkommen über die Einrichtung und den Betrieb des Internationalen Zentrums für die Förderung der Menschenrechte auf lokaler und regionaler Ebene als Zentrum der Kategorie 2 unter der Schirmherrschaft der UNESCO in Graz, Österreich, unterzeichnet haben,

In Erinnerung daran, dass das am 16. Dezember 2019 unterzeichnete Abkommen am 4. September 2020 mit einer Geltungsdauer von sechs Jahren in Kraft getreten ist und dass die Regierung der Republik Österreich ihren Wunsch bekundet hat, die Bestimmungen des Abkommens zu verlängern,

In Erinnerung an den Beschluss (224 EX/10.VII), mit dem der Exekutivrat beschlossen hat, die Benennung des Internationalen Zentrums für die Förderung der Menschenrechte auf lokaler und regionaler Ebene unter der Schirmherrschaft der UNESCO als Zentrum der Kategorie 2 unter der Schirmherrschaft der UNESCO zu verlängern, und die Generaldirektorin oder den Generaldirektor ermächtigt hat, das entsprechende Abkommen zu unterzeichnen,

In dem Bestreben, die Bedingungen des Rahmens für die Zusammenarbeit zwischen der Regierung der Republik Österreich, dem Internationalen Zentrum für die Förderung der Menschenrechte auf lokaler und regionaler Ebene und der UNESCO festzulegen, die dem genannten Zentrum nach diesem Abkommen gewährt wird,

In Anbetracht der Notwendigkeit, ohne Diskriminierung jeglicher Art zur Förderung der Menschenrechte auf lokaler und regionaler Ebene beizutragen, im Einklang mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals – SDGs) der Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung, dem *Zukunftspakt der Vereinten Nationen* (Pact for the Future) und anderen einschlägigen, von den Vereinten Nationen vereinbarten Initiativen,

In der Erwägung, dass die UNESCO und das Internationale Zentrum für die Förderung der Menschenrechte auf lokaler und regionaler Ebene eine Vereinbarung (*Memorandum of Understanding*) über die Verlängerung des Internationalen Zentrums für die Förderung der Menschenrechte auf lokaler und regionaler Ebene als Zentrum der Kategorie 2 unter der Schirmherrschaft der UNESCO unterzeichnet haben,

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1 – Begriffsbestimmungen

a) „UNESCO“ bezeichnet die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur.

b) „Regierung“ bezeichnet die Regierung der Republik Österreich.

c) „Zentrum“ bezeichnet das Internationale Zentrum für die Förderung der Menschenrechte auf lokaler und regionaler Ebene mit Sitz in Graz, Österreich.

d) „Vertragsparteien“ bezeichnet die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und die Regierung der Republik Österreich.

Artikel 2 – Betrieb

Die Regierung verpflichtet sich, alle Maßnahmen zu ergreifen, die für den fortgesetzten Betrieb des Internationalen Zentrums für die Förderung der Menschenrechte auf lokaler und regionaler Ebene als Zentrum der Kategorie 2 unter der Schirmherrschaft der UNESCO nach Maßgabe dieses Abkommens erforderlich sind.

Artikel 3 – Zweck des Abkommens

Der Zweck dieses Abkommens besteht darin, die Bedingungen für die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien in Bezug auf das Internationale Zentrum für die Förderung der Menschenrechte auf lokaler und regionaler Ebene als Zentrum der Kategorie 2 unter der Schirmherrschaft der UNESCO festzulegen sowie die Rechte und Pflichten, die den Vertragsparteien hieraus erwachsen.

Artikel 4 – Rechtsstellung

a) Das Zentrum ist von der UNESCO unabhängig.

b) Die Regierung stellt sicher, dass das Zentrum in ihrem Hoheitsgebiet über die für die Ausübung seiner Tätigkeit notwendige Eigenständigkeit verfügt und die Rechtsfähigkeit besitzt, um

   i) Verträge zu schließen;

   ii) gerichtliche Verfahren einzuleiten;

   iii) bewegliche und unbewegliche Sachen zu erwerben und darüber zu verfügen.

Artikel 5 – Gründungsakt

Die Regierung stellt sicher, dass der Gründungsakt des Zentrums Bestimmungen enthält, die Folgendes genau beschreiben:

a) die Rechtsstellung, die dem Zentrum im Rahmen der nationalen Rechtsordnung zuerkannt wird, die Rechtsfähigkeit, die zur Ausübung seiner Aufgaben sowie zum Erhalt von Zuwendungen, zur Entgegennahme von Zahlungen für erbrachte Leistungen und zur Anschaffung aller für seinen Betrieb erforderlichen Mittel notwendig ist;

b) eine Verwaltungsstruktur für das Zentrum, die die Vertretung der UNESCO in seinem Verwaltungsrat ermöglicht.

Artikel 6 – Ziele und Aufgaben

Die Ziele und Aufgaben des Zentrums bestehen darin, zu den Bemühungen auf globaler, regionaler und subregionaler Ebene beizutragen, die darauf abzielen, regionale und lokale Behörden zu befähigen, Menschenrechte und Geschlechtergleichstellung umfassend einzubeziehen und in ihren Arbeitsbereichen Inklusion zu fördern. Diese Ziele stehen im Einklang mit den Zielen der Agenda 2030 der Vereinten Nationen (VN) für nachhaltige Entwicklung, insbesondere mit dem Ziel 11 für nachhaltige Entwicklung „Städte und menschliche Siedlungen inklusiv, sicher, widerstandsfähig und nachhaltig gestalten"; mit den einschlägigen Bestimmungen des Zukunftspakts der Vereinten Nationen, einschließlich des Globalen Digitalpakts (*Global Digital Compact*), und unter Berücksichtigung der transformativen Auswirkungen neuer und aufkommender Technologien wie der künstlichen Intelligenz; mit den Verpflichtungen der Neuen Urbanen Agenda, dem vom Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte herausgegebenen „*Guidance Framework for Creating a Human Rights City*" sowie den ihm zugrunde liegenden und künftigen Resolutionen und Prioritäten des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen zu lokaler Verwaltung und Menschenrechten; sowie mit etwaigen Prioritäten der Vereinten Nationen für die Zeit nach 2030. Bei der Erfüllung seines Auftrags stützt sich das Zentrum auf die beiden globalen Prioritäten der UNESCO, nämlich Geschlechtergleichstellung und Afrika, sowie auf die laufenden Arbeiten der UNESCO gegen Rassismus und alle Formen der Diskriminierung, insbesondere im Rahmen der Internationalen Koalition inklusiver und nachhaltiger Städte – ICCAR und der Globalen Allianz gegen Rassismus und Diskriminierung (Global Alliance against Racism and Discriminations) sowie anderer stadtbezogener Plattformen und Netzwerke der UNESCO. Die Arbeit des Zentrums trägt darüber hinaus zum Recht auf Wissenschaft bei, indem sie die verantwortungsvolle Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse zum Gemeinwohl, die ethische Entwicklung neuer und aufkommender Technologien und die Zugänglichkeit der Errungenschaften der Wissenschaft für alle fördert, und zwar durch die Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und politischen Entscheidungsträgern, um dazu beizutragen, dass politische Entscheidungen auf fundierten wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen, und um die Freiheit der wissenschaftlichen Forschung zu unterstützen.

Das Zentrum fördert:

a) Kapazitätsaufbau, einschließlich der Bereitstellung fachlicher Beratung und Schulung durch geeignete Methoden und Umsetzungsinstrumente, auf lokaler und regionaler Ebene zur Unterstützung der Umsetzung eines menschenrechtsbasierten Ansatzes („HRBA") einschließlich der Geschlechtergleichstellung während des gesamten Programmzyklus (Planung, Umsetzung, Überprüfung und Evaluierung);

b) Interdisziplinäre Forschung zur umfassenden Einbeziehung der Menschenrechte und der Geschlechtergleichstellung auf lokaler Ebene, einschließlich zu Überprüfung und Evaluierung, die weithin verbreitet werden und auch als Wissensbasis für weitere Aufgaben dienen soll;

c) Die Einrichtung einer Dokumentationsstelle, die unter anderem die systematische Erfassung, Analyse und weite Verbreitung bewährter Vorgehensweisen auf städtischer Ebene in verschiedenen Netzwerken umfasst;

d) Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit, durchgeführt im Rahmen einer Reihe „Academy and Conference on Practice“, die eine Plattform für den Wissensaustausch zu programmbezogenen Themen und für aktives Engagement bietet, um das Verständnis festgelegter Prioritäten zu vertiefen und einen positiven gesellschaftlichen Wandel zu fördern, und ergänzt durch weitere laufende und fortlaufende Kommunikationsstrategien; und

e) Zusammenarbeit und Vernetzung mit lokalen Regierungen sowie internationalen und regionalen Organisationen (insbesondere mit Einrichtungen, Programmen und Gremien der VN, dem Europarat und anderen; sowie Netzwerken und Plattformen wie ICCAR und der Globalen Allianz gegen Rassismus und Diskriminierung, Vereinigte Städte und lokale Gebietskörperschaften; lokalen und regionalen Behörden, der Wissenschaft, einschließlich der UNESCO-Lehrstühle, und Organisationen der Zivilgesellschaft, die auf dem Gebiet der Umsetzung der Menschenrechte auf lokaler und regionaler Ebene tätig sind.

Artikel 7 – Verwaltungsrat

a) Das Zentrum wird von einem Verwaltungsrat geleitet und beaufsichtigt, der alle vier (4) Jahre erneuert wird und sich wie folgt zusammensetzt:

   i) ein Vertreter oder eine Vertreterin der Regierung oder dessen bzw. deren bestellte Vertretung;

   ii) ein Vertreter oder eine Vertreterin des Landes Steiermark;

   iii) ein Vertreter oder eine Vertreterin der Stadt Graz;

   iv) Vertreter oder Vertreterinnen von Mitgliedstaaten, die dem Zentrum eine Mitgliedschaftsnotifikation gemäß den Bestimmungen des Artikels 11 lit. b übermittelt und Interesse an einer Vertretung im Verwaltungsrat bekundet haben;

   v) ein Vertreter oder eine Vertreterin der Generaldirektorin oder des Generaldirektors der UNESCO.

b) Der Verwaltungsrat

   i) genehmigt die langfristigen und mittelfristigen Programme des Zentrums;

   ii) genehmigt den jährlichen Arbeitsplan und das jährliche Budget des Zentrums, einschließlich des Personalplans;

   iii) prüft die vom Direktor oder von der Direktorin des Zentrums vorgelegten Jahres- und Evaluierungsberichte, einschließlich der Berichte über den Beitrag des Zentrums zum genehmigten Programm und Budget der UNESCO (C/5), zu den globalen Strategien und Aktionsplänen sowie zu den sektoralen Programmprioritäten, und entwickelt Reaktionsstrategien zur Stärkung dieses Beitrags;

   iv) prüft die regelmäßigen unabhängigen Prüfberichte der Abschlüsse des Zentrums und überwacht die Bereitstellung der für die Erstellung der Abschlüsse erforderlichen Buchungsbelege;

v) nimmt die Regeln und Vorschriften an und legt die Verfahren für finanzielle, administrative und personelle Angelegenheiten des Zentrums in Übereinstimmung mit den nationalen Gesetzen fest;

vi) entscheidet über die Beteiligung von regionalen zwischenstaatlichen Organisationen und internationalen Organisationen an der Arbeit des Zentrums.

c) Der Verwaltungsrat tritt in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal pro Kalenderjahr, zu einer ordentlichen Sitzung zusammen; er tritt zu einer außerordentlichen Sitzung zusammen, wenn er von seiner oder seinem Vorsitzenden von sich aus oder auf Ersuchen der Generaldirektorin oder des Generaldirektors der UNESCO oder von zwei Dritteln seiner Mitglieder einberufen wird.

d) Der Verwaltungsrat gibt sich selbst eine Verfahrensordnung.

Artikel 8 – Beitrag der Regierung

Die Regierung stellt dem Zentrum für einen Zeitraum von acht Jahren einen Betrag von 1.600.000 Euro (eine Million sechshunderttausend) für die Verwaltung und das ordnungsgemäße Funktionieren des Zentrums zur Verfügung.

Artikel 9 – Finanzieller Beitrag an die UNESCO

Zur Deckung der Kosten, die der UNESCO durch die Verwaltung, das Monitoring, die Berichterstattung und sonstige operative Abläufe gegenüber Instituten und Zentren der Kategorie 2 entstehen, leistet das Zentrum ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres einen jährlichen Beitrag an den entsprechenden Programmsektor der UNESCO in Höhe von mindestens 1.000 US-Dollar.

Artikel 10 – Beitrag der UNESCO

a) Die UNESCO kann bei Bedarf technische Unterstützung für die Tätigkeiten des Zentrums in Übereinstimmung mit dem genehmigten Programm und Budget der UNESCO (C/5), einschließlich der globalen Strategien und Aktionspläne sowie der sektoralen Programmprioritäten, gewähren, und zwar durch:

i) die Bereitstellung der Unterstützung ihrer Expertinnen und Experten in den Fachbereichen des Zentrums;

ii) den vorübergehenden Austausch von Personal mit dem Zentrum, falls zweckmäßig, wobei das betreffende Personal weiterhin bei den jeweiligen Entsendeorganisationen angestellt bleibt; und

iii) die vorübergehende Entsendung von Bediensteten, nach Entscheidung der Generaldirektorin oder des Generaldirektors in Einzelfällen, wenn dies wegen der Umsetzung einer gemeinsamen Tätigkeit oder eines gemeinsamen Projekts im Rahmen eines strategischen Programmschwerpunktbereichs gerechtfertigt ist.

b) In allen oben genannten Fällen darf diese Unterstützung nur im Rahmen der Programm- und Budgetbestimmungen der UNESCO erfolgen, und die UNESCO stellt den Mitgliedstaaten Aufstellungen in Bezug auf die Verwendung ihres Personals und die damit verbundenen Kosten zur Verfügung.

Artikel 11 – Beteiligung

a) Das Zentrum fördert die Beteiligung von Mitgliedstaaten und assoziierten Mitgliedern der UNESCO, die aufgrund ihres gemeinsamen Interesses an den Zielen des Zentrums die Zusammenarbeit mit dem Zentrum wünschen.

b) Mitgliedstaaten und assoziierte Mitglieder der UNESCO, die sich an den Tätigkeiten des Zentrums beteiligen und im Verwaltungsrat als Mitglied vertreten sein möchten, übermitteln dem Zentrum, wie in diesem Abkommen vorgesehen, eine diesbezügliche Notifikation. Der Direktor oder die Direktorin informiert die Vertragsparteien des Abkommens und die anderen teilnehmenden Mitgliedstaaten über den Empfang solcher Notifikationen.

Artikel 12 – Verantwortlichkeit

Da das Zentrum rechtlich von der UNESCO getrennt ist, ist letztere rechtlich nicht für die Handlungen oder Unterlassungen des Zentrums verantwortlich, unterliegt auch keinem rechtlichen Verfahren und/oder trägt keinerlei Verbindlichkeiten, weder finanzieller noch anderer Art, mit Ausnahme der in diesem Abkommen ausdrücklich festgelegten Bestimmungen.

Artikel 13 – Evaluierung

a) Die UNESCO kann jederzeit eine Evaluierung der Tätigkeiten des Zentrums durchführen, die vom Zentrum oder von der Regierung zu finanzieren ist, um festzustellen, ob

   i) das Zentrum einen wesentlichen Beitrag zum jeweils geltenden genehmigten Programm und Budget der UNESCO (C/5) zum Zeitpunkt der Erneuerung leistet, einschließlich der globalen Strategien und Aktionspläne sowie der sektoralen Programmprioritäten;

   ii) die vom Zentrum tatsächlich durchgeführten Tätigkeiten mit den in diesem Abkommen festgelegten Tätigkeiten übereinstimmen.

b) Die UNESCO führt zum Zweck der Erneuerung dieses Abkommens eine Evaluierung des Beitrags des Zentrums zum jeweils geltenden genehmigten Programm und Budget der UNESCO (C/5) zum Zeitpunkt der Erneuerung durch, einschließlich der globalen Strategien und Aktionspläne sowie der sektoralen Programmprioritäten. Diese von der UNESCO geleitete Evaluierung wird zur Gänze von der Regierung und dem Internationalen Zentrum für die Förderung der Menschenrechte auf lokaler und regionaler Ebene finanziert.

c) Die UNESCO verpflichtet sich, die Schlussfolgerungen der Erneuerungsevaluierung dem Zentrum und der Regierung vorzulegen und den Bericht über die

Erneuerungsevaluierung auf der Website des bzw. der zuständigen Programmsektoren zugänglich zu machen.

d) Im Anschluss an die Schlussfolgerungen einer Erneuerungsevaluierung hat jede Vertragspartei die Möglichkeit, eine Abänderung des Inhalts des Abkommens oder eine Kündigung des Abkommens gemäß den Artikeln 17 und 18 zu verlangen.

Artikel 14 – Verwendung von Namen und Logo der UNESCO

a) Das Zentrum darf seine Verbindung zur UNESCO erwähnen. Es darf daher nach seinem Titel den Vermerk „unter der Schirmherrschaft der UNESCO“ verwenden.

b) Das Zentrum ist berechtigt, das UNESCO-Logo oder eine Variante davon auf seinen Briefbögen und Dokumenten einschließlich elektronischer Dokumente und Internetseiten gemäß den von den Leitungsgremien der UNESCO festgelegten Bedingungen zu verwenden.

c) Die Verwendung von Namen und Logo der UNESCO, einschließlich im Namen, auf Briefbögen und Dokumenten, einschließlich elektronischer Dokumente und Internetseiten des Zentrums, ist beim Fehlen eines gültigen Abkommens mit der UNESCO streng untersagt.

Artikel 15 – Inkrafttreten

Dieses Abkommen tritt nach seiner Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft, sobald die Regierung der UNESCO schriftlich mitgeteilt hat, dass sie die für das Inkrafttreten des Abkommens erforderlichen innerstaatlichen Verfahren abgeschlossen hat. Als Datum des Inkrafttretens dieses Abkommens gilt das Datum des Eingangs der Notifikation bei der UNESCO.

Artikel 16 – Geltungsdauer

Dieses Abkommen wird für einen Zeitraum von acht (8) Jahren ab seinem Inkrafttreten geschlossen. Das Abkommen wird auf der Grundlage eines Beschlusses des Exekutivrats auf Empfehlung der Generaldirektorin oder des Generaldirektors erneuert oder beendet.

Artikel 17 – Kündigung

1. Jede Vertragspartei ist berechtigt, dieses Abkommen einseitig zu kündigen.
2. Die Kündigung wird 30 Tage nach dem Eingang der Notifikation wirksam, die eine der Vertragsparteien der anderen übermittelt hat.
3. Wird die Absichtserklärung (Memorandum of Understanding) zwischen der UNESCO und dem Zentrum über die Verlängerung des Zentrums beendet, so endet das vorliegende Abkommen zum selben Zeitpunkt.

Artikel 18 – Abänderung

Dieses Abkommen kann durch schriftliches Einvernehmen zwischen der Regierung und der UNESCO im Anschluss an die Empfehlungen einer Erneuerungsevaluierung und unter deren Berücksichtigung abgeändert werden.

Artikel 19 – Streitbeilegung

Jede Streitigkeit aus diesem Abkommen wird im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien beigelegt.

Artikel 20 – Vorrechte und Immunitäten

Keine Bestimmung dieses Abkommens und nichts im Zusammenhang mit ihm gilt als Verzicht auf Vorrechte oder Immunitäten der UNESCO.

ZU URKUND DESSEN haben die Unterzeichneten dieses Abkommen unterzeichnet.
GESCHEHEN in zwei Ausfertigungen in englischer Sprache.

…….	……..
Für die Regierung der Republik Österreich	Für die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur